

# Feuerwehr-Entschädigungssatzung

AZ: 131.240

## Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) – in der Fassung vom 03. Juli 2023

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03. Juli 2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauterbach beschlossen:

### § 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Brandwachen ermäßigt sich der Durchschnittssatz auf 13,00 Euro je volle Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen können auf Antrag anstelle der in Abs. 1 genannten Durchschnittssätze der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt werden (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,50 Euro/Stunde gewährt. Der Tageshöchstsatz beträgt 50,00 Euro.

(2) Für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppmann wird anstelle der in Satz 1 genannten Beträge als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 140,00 Euro/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppführer ein Durchschnittssatz von 70,00 Euro/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Sprechfunker ein Durchschnittssatz von 32,00 Euro/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Atemschutzgeräteträger ein Durchschnittssatz von 50,00 Euro/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Maschinisten ein Durchschnittssatz von 70,00 Euro/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zu Absturzsicherung ein Durchschnittssatz von 48,00 Euro/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zur einfachen Rettung aus Höhen und Tiefen ein Durchschnittssatz von 24,00 Euro/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zur Motorsägengrundausbildung ein Durchschnittssatz von 32,00 Euro/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Spannungslehrgang ein Durchschnittssatz von 16,00 Euro/Lehrgang,

und für die Teilnahme an einen Ausbildungslehrgang für Jugendgruppenleiter ein Durchschnittssatz von 16,00 Euro/Lehrgang gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Ersatz von anderer Stelle zu erlangen ist.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt, sofern der Lehrgang während der Regelarbeitszeit stattfindet (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Ist die Höhe des Verdienstaussfalls nicht ermittelbar, wird als Verdienstaussfall 15,00 Euro/Stunde zugrunde gelegt. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb der Regelarbeitszeit gilt ein Tageshöchstsatz von 50,00 Euro.

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für Ausbilder 12,50 Euro/Stunde.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten ggf. neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Entschädigung für:
  - a) Kommandanten 1.440,00 Euro/Jahr
  - b) stellvertretender Kommandant 432,00 Euro/Jahr
  - c) Jugendfeuerwehrwart 360,00 Euro/Jahr
  - d) Gerätewart 13,00 Euro/Stunde
  - e) Jugendgruppenleiter 100,00 Euro/Jahr
  - f) Leiter der Altersabteilung 100,00 Euro/Jahr
  - g) Schriftführer 100,00 Euro/Jahr

2. Als Beitrag an die Kameradschaftskasse werden 40,00 Euro je aktivem Feuerwehrmann und Jahr ausbezahlt. Für die Mitglieder Jugendfeuerwehr werden 20,00 Euro und für die Mitglieder der Alterswehr ebenfalls 20,00 Euro je Mitglied und Jahr ausbezahlt. Alle übrigen Leistungen, wie Zehrgeld anlässlich der Teilnahme an Kreisfeuerwehrtagen, bei Hauptversammlungen und Abschlussübungen sowie anlässlich von Ausflügen usw. sind damit abgegolten.

#### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15,- Euro/Stunde gewährt.

#### **§ 5 Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins für ein Löschfahrzeug**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten zum Erwerb des erforderlichen Führerscheins für ein Löschfahrzeug eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Kosten, höchstens jedoch 2.500,00 Euro zu den Bedingungen des Abs. 2.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Feuerwehrausschuss die dienstliche Notwendigkeit zum Erwerb des Führerscheins feststellt. Der Feuerwehrangehörige muss sich zusätzlich für mindestens 10 Jahre zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr verpflichten. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden ist die Aufwandsentschädigung für jedes nicht voll geleistete Dienstjahr mit 1/10 zurückzuerstatten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauterbach vom 06.10.2009 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Lauterbach, den 01. August 2023

Bürgermeisteramt:  
(gez.) Jürgen Leichtle,  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.